

Otto Dungern †



Zehn Tage vor Vollendung seines zwei- undneunzigsten Lebensjahres starb am 4. Oktober 1967 der emeritierte Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Karl-Franzens-Universität in Graz Doktor Otto (Freiherr von) Dungern. Seine Bedeutung als Forscher und Lehrer in Historie und Jurisprudenz rechtfertigt eine Würdigung in unserer Zeitschrift, hat er sich doch gerade auch um die steirische Geschichtswissenschaft in besonderer Weise verdient gemacht.

Dungern wurde am 14. Oktober 1875 in Neuwied im Rheinland als Sohn des luxemburgischen Finanzpräsidenten Max Freiherr von Dungern und dessen Frau Clara Freiin Vincke geboren. In dieser Zugehörigkeit zu alten deutschen Adelsgeschlechtern findet sich auch alpenländische Verwandtschaft seines Namens, deren Träger in größerer Zahl in österreichischen Diensten standen¹. Vielleicht mag es auch diese Tatsache gewesen sein, daß Dungerns Lebensweg zu uns in die Steiermark führte. Sicherlich aber war es kein Zufall, daß die Herkunft aus der deutsch-niederländisch-lothringischen Verzahnungslandschaft alter reichsständischer Territorien für ihn bestimmenden Einfluß auf die Erforschung dieses Raumes ausübte, die er dann auf Altlothringen über Burgund und Bayern schließlich auf Österreich ausdehnte.

Schon für das erste Semester seines Universitätsstudiums ging Dungern 1894 nach Edinburgh, dem solche in Genf, München, Leipzig und Berlin folgten. 1899 promovierte er in Erlangen; Gegenstand seiner Dissertation war „Die staatsrechtliche Stellung der ehemaligen Reichsburg Friedberg in der Wetterau“. Im preußischen Justizdienst, der ihn als Referendar und ab 1903 als Assessor nach Wiesbaden, Kiel, Sigma-

¹ Gustav Adolf v. Metnitz, „Zur Ahnentafel von Otto Freiherrn von Dungern“. In: „Adler“, 4. (XVIII.) Bd., 1957, S. 186 ff.

ringen und Frankfurt a. M. brachte, hatte er wohl schon jene Gegensätzlichkeit kennengelernt, die er zwischen der gesetzten Paragraphennorm und der Wirklichkeit des Rechtslebens bemerken mußte, eine Erkenntnis, die dann als Leitgedanke alle seine wissenschaftlichen Arbeiten durchziehen sollte. Aber schon 1905 quittierte Dungern den Gerichtsdienst, um in München mit verfassungsgeschichtlichen Studien zu beginnen, bis 1909 ein entscheidendes Jahr in seinem Leben wurde: Nachdem er bereits mit einigen größeren Publikationen bekannt geworden war, habilitierte er sich an der juristischen Fakultät in Graz für Allgemeines Staatsrecht mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsgeschichte. Sein 1906 erschienenes Buch „*Grenzen des Fürstenrechtes*“ wurde als Habilitationsschrift von Max L a y e r und Franz H a u k e begutachtet, ebenso wählte Dungern für die Probevorlesung über „*Die Entwicklung des Staatsrechtes in der deutschen Verfassungsgeschichte*“ ein Thema aus seinem späteren Forschungsgebiet. 1911 wurde er als a. o. Professor an die Universität nach Czernowitz berufen, wo sich seine Lehrbefugnis auf Verwaltungslehre und österreichisches Staats- und Verwaltungsrecht erstreckte, die schließlich noch auf Völkerrecht und deutsche Rechtsgeschichte erweitert wurde.

Weite Reisen hatten Dungern schon in jungen Jahren in viele Länder geführt, wo er Gelegenheit nahm, deren Verwaltungseinrichtungen kennenzulernen. Nachdem er bereits in Italien, in der Schweiz, in Österreich, England, Dänemark, Schweden, in Frankreich und in dessen Kolonien in Nordafrika gewesen war, wurde vor allem der Balkan das Reiseziel, als er von Graz aus öfter dorthin fuhr, und nach Bosnien, Montenegro, in das damals noch türkische Albanien und in die Türkei kam; ein halbes Jahr hielt er sich in Ägypten auf. Reiche Erfahrungen für seine Arbeiten auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechtes waren das Ergebnis dieser Fahrten, und er galt bereits als so sachkundig, daß er nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges vom reichsdeutschen Auswärtigen Amt und dem österreichisch-ungarischen Ministerium des Äußeren mit schwierigen diplomatischen Aufgaben betraut nach Rumänien und Bulgarien geschickt wurde. Nach deren erfolgreicher Erledigung sollte er die Leitung einer Abteilung der Reichskanzlei übernehmen, die man zur Vorbereitung der schon damals — im ersten Kriegsjahr! — erwarteten Friedenskonferenz einrichten wollte, die aber bald über Einspruch militärischer Stellen aufgelassen werden mußte. Nach kurzer militärischer Dienstleistung wieder in Berlin in der statistischen Abteilung Balkan und im Kriegspresseamt Abteilung England tätig, wurde er 1916 als ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht nach Graz berufen.

Von da an gab es für Dungern neben seinem Lehramt nur unentwegte Forschertätigkeit, die für kurze Zeit unterbrochen wurde, als er sich nach dem Zusammenbruch politisch verpflichten ließ und von 1920 bis 1923 als Abgeordneter der Großdeutschen Volkspartei dem Steiermärkischen Landtag angehörte. Dann aber finden wir ihn seinen vielseitigen wissenschaftlichen Vorhaben hingegeben, und trotz vorübergehendem, in den besonderen Zeitläuften gelegentlichem Ruhen seiner Lehrtätigkeit war er bis zur Emeritierung im Jahre 1941 ein hochgeachtetes Mitglied seiner Fakultät, der er im Studienjahr 1928/29 als Dekan vorstand. Auch im Zweiten Weltkrieg wurden ihm noch einmal heikle diplomatische Missionen im Südosten anvertraut. Hatten diese ihm auch schon früher manche Auszeichnungen und Orden eingetragen, so legte er selbst doch wohl ebensowenig Wert auf sie, wie sie wahrscheinlich heute haben dürften. Als erfahrener Kenner der ihm aufgetragenen Materie mußte er allerdings schlecht bedankt die Enttäuschung erleben, daß man seines Rates entbehren zu können meinte. Auch schweres persönliches Leid blieb ihm nicht erspart, als sein einziger Sohn als Oberarzt im Rußlandfeldzug fiel, und auch die Erlebnisse nach 1945 hatten ihn nicht entmutigt, als er nun in langem Ruhestand in seine Wissenschaft vertieft der Grazer Wahlheimat bis zuletzt die Treue bewahrte. Mit ihm ist einer jener Menschen von uns gegangen, der bei allen, denen er als Lehrer oder älterer Kollege manche besinnliche Stunde des Zusammenseins mit ihm schenkte, als wahrer Edelmann weiterleben wird, der jeder Widerwärtigkeit des Lebens überlegen, und wenn es sein konnte, sie mit feiner Ironie abtuend begegnete.

Schon seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten galten wichtigen Fragen der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, deren Lösung er auf dem Wege familiengeschichtlich-genealogischer Forschung zu finden suchte, wobei seine durchwegs neuen Auffassungen im Gegensatz zu den geltenden dogmatischen Lehrmeinungen standen. Die Reihe dieser Publikationen leitete die rechtsgeschichtliche und soziologische Studie über „*Das Problem der Ebenbürtigkeit*“ (1905) ein. An Hand sorgfältig erstellter Ahnentafeln erläuterte er die wechselnde Bedeutung der Adelstitel seit den ältesten Zeiten oder brachte den Nachweis kaiserlicher Abstammung adeliger und bürgerlicher Familien. In dieser Richtung liegen auch die Arbeiten „*Ahnen deutscher Fürsten. I. Haus Zoller*“ (1906), „*Grenzen des Fürstenrechtes*“ (1906) oder „*Der Herrenstand im Mittelalter*“ (1908). Immer war es der gleiche Themenkreis, wenn er über „*Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen*“ (1910) schreibt, die Frage stellt, „*War Deutschland ein Wahlreich?*“ (1913), oder wenn die Titel seiner Arbeiten

„Mutterstämme“ (1924), „Adelsherrschaft im Mittelalter“ (1927) oder „Aus dem Blute Widukinds“ (1935) lauten. Weit gespannt sind seiner Meinung nach die „Probleme einer deutschen Adelsgeschichte“², ohne die es überhaupt keine deutsche Verfassungsgeschichte gäbe. Adel ist in erster Linie als Rechtsbegriff zu erfassen. Zur Entwicklung einer neuen Adelsschicht muß mit der Beschäftigung im Ritterberuf die staufische Periode als Angelpunkt deutscher Adelsgeschichte gesehen werden („Die Staatsreform der Hohenstaufen“, 1913). Entgegen der irrigen Meinung über die zahlenmäßige Größe der Dynastenfamilien gelingt Dungenrn der Nachweis, daß diese auf wenige Geschlechter zusammenschmilzt, wenn man aus den Ahnentafeln weiß, daß Namensmannigfaltigkeit noch kein Beweis verschiedener Familienstämme ist. So sind die Gesetze der Namensbildung beim deutschen Adel für die Stände- und damit für die Verfassungsgeschichte von wesentlicher Bedeutung. Es können gar nicht genug Familiengeschichten und Stammtafeln zusammengetragen werden, da man mit der genealogischen Methode ohne spekulative Begriffe und Theorien mit sichtbaren Tatsachen die geschichtliche Wirklichkeit von Besitzverhältnissen oder staatlicher Institutionen erschließen kann. Mit scharfen Worten mußte Dungenrn immer wieder gegen Dilettanten seines Faches Stellung nehmen, wenn gerade in der deutschen Rechtsgeschichte Dogmen als „*verba magistri* ohne minutiöse Kontrolle ihrer Begründung weiterverkündet werden“. Um so mehr fühlte er sich mit jenen Forschern verbunden, denen es um das gleiche Anliegen geht, auf neuen Wegen zu neuen Erkenntnissen in der Geschichte von Recht und Verfassung zu kommen. In diesem Sinne feierte er „*Kamillo Trotter*“ als „Bahnbrecher einer neuen deutschen Verfassungsgeschichte“ (1941). Recht ist immer Sache der Ausübung und nicht irgendwelcher Satzung, und nur im Wege präziser Ahnenforschung ist es möglich, zu erfahren, „wer innerhalb unseres Volkes zur Zeit, als es im Mittelalter die Vormacht in Europa war, die Männer gewesen sind, die nach dem Willen des Volkes Gewalt über andere hatten, und wie damals diese Männer zu ihrer Hoheit gekommen sind“. Bei fehlenden Aufzeichnungen eines geltenden Rechtes ist für die tatsächliche Rechtsentwicklung seine gewohnheitsmäßige Fortbildung wirksam. Und als Dungenrn in der Festschrift für Alfons Dopsch (1938) mit dem Beitrag „*Reichsfürstenrat und Königsgesicht zur Zeit Kaiser Lothars III.*“ wiederum nicht nach dem Inhalt schriftlich niedergelegter Ordnung, sondern nach den tatsächlich ausgeübten Hoheitsrechten ihrer genealogisch feststellbaren Träger verfassungs-

rechtliche Einrichtungen so schildern will, wie sie wirklich waren, ist er überzeugt, daß sein Ergebnis „den wichtigsten Fortschritt der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung seit mindestens 50 Jahren darstellt“.

In ähnlicher Weise erteilte Dungenrn auch in seinen staats- und völkerrechtlichen Arbeiten der herrschenden Dogmatik eine radikale Absage. Das betrifft jenen Teil seines Werkes, dem gewissermaßen sein mit dem Namen des Fürstenhauses Wied verbundener Geburtsort als *genius loci* Pate stand. So behandeln mehrere seiner Publikationen staats- und länderkundliche Darstellungen Rumäniens, wo der Hohenzollern-König Karl in „*Carmen Sylva*“ eine geborene Elisabeth von Wied zur Frau hatte: „*König Karl von Rumänien und Deutschland*“ (1906) und „*Rumänien*“ (1916), ein bei Ausbruch des Krieges mit diesem Land aktuelles Buch. Auch das 1913 unter einem Fürsten Wied von den Großmächten geschaffene Albanien war für Dungenrn Gegenstand einer staatsrechtlichen Studie (Jahrbuch für Völkerrecht 1913). Zahlreich sind weitere staatsrechtliche Themen, für die er sich auf seinen vielen Reisen aus eigener Anschauung die Sachkenntnisse erwarb, mit denen er seine Überzeugung bestätigt fand, daß Staats- und Verfassungsrecht wohl Gesetzesnorm sein kann, ohne daß damit schon etwas über die Realität des Staats- und Verfassungslebens ausgesagt ist. In dieser Einsicht sind Dungenrns Untersuchungen über „*Das Staatsrecht Egyptens*“ (1911), „*Die staatsrechtliche Stellung des Sudans*“ (1912) oder über „*Die Verfassung des Fürstentums Monaco vom 5. Jänner 1911*“ geschrieben, während er sich mit seiner Schrift „*Balkanprobleme*“ (1917) als zuständiger Fachmann für diesen unruhigen Wetterwinkel europäischer Politik ausweist.

Unser besonderes Interesse gilt Dungenrns Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung der österreichischen und vor allem der steirischen Geschichte. Hatte er schon 1910 mit seiner Darstellung „*Entstehung der Landeshoheit in Österreich*“ für die Frage der Namensbildung der hochfreien Geschlechter österreichische Quellen als beispielgebend für jede andere Gegend Deutschlands bezeichnet, beschäftigte er sich mehrmals mit Ahnentafeln österreichischer Fürstenhäuser von den Babenbergern über Maria Theresia bis Kaiser Karl und Kaiserin Zita und schaltete sich mit der Arbeit „*Wie Bayern das Österreich verlor*“ (1930) in den Gelehrtenstreit über den Umfang des Privilegs von 1156 ein, das ihm zum „*privilegium minimum*“ wird. Das wegen der durch die Wirtschaftskrise bedingten Geldnot ein Torso gebliebene, von Dungenrn herausgegebene „*Genealogische Handbuch zur bairisch-österreichischen Geschichte*“ — es erschien 1930 nur die erste Lieferung — wäre das grundlegende Werk zur Geschichte der alpenländischen Herrscher-

² „Adler“, VII. Bd., 1911, S. 14 ff. und 70 ff.

geschlechter geworden, das uns über ihre Herkunft und die damit zusammenhängenden Besiedlungsverhältnisse erschöpfende Auskunft gegeben hätte. Dagegen konnte er in dem zusammen mit Pirchegger herausgebrachten Ergänzungsheft zu den Bänden I bis III des „*Urkundenbuches des Herzogtums Steiermark*“ von Zahn (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, XXXIII., Graz 1949) die aus den abgedruckten Urkunden zusammengestellten Listen der Markgrafen, Grafen, Edlen und Freien einer dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechenden Neubearbeitung unterziehen. Die Historische Landeskommission für Steiermark, deren verdienstvolles Mitglied Dungern seit 1920 war — auch der Historischen Landeskommission Groß-Hessen gehörte er als Mitglied an —, bedachte ihn mit der „dornenvollen“ Aufgabe als den besten Sachkenner dieses Gebietes. Im selben Themenbereich bewegen sich zwei Beiträge in unserer Zeitschrift „*Über einige Grafen in steirischen Urkunden*“ (26. Jahrgang, 1913, S. 49 ff.) und in Auseinandersetzung mit Fritz Posch „*Vom Werdegang der steiermärkischen Dienstmanschaft*“ (36. Jahrgang, 1943, S. 3 ff.), zu welchen Fragen sich Dungen bereits 1930 in seiner Untersuchung „*Comes, liber, nobilis in den Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts*“ (Archiv für Urkundenforschung, 11. Band) kritisch geäußert hatte. Er wiederholt seine vielerorts gemachte Feststellung, daß für die Kenntnis der Verwandtschaftsverhältnisse in den hochfreien Geschlechtern und Ministerialenfamilien Titelbeifügungen unmaßgeblich sind, wenn man in den Urkunden dieser Jahrhunderte und ihren Zeugenlisten durch deren genealogische Aufschlüsselung ein verlässlicheres Quellenmaterial für die tatsächlich vorliegenden Rechtsverhältnisse hat. Pirchegger findet die von Dungen vorgelegten Ergebnisse an zahlreichen steirischen Beispielen bestätigt (Blätter für Heimatkunde, 29. Jahrgang, 1955, S. 70 f.).

Zu dem hier genannten wissenschaftlichen Werk Dungen, von dem schon 1938 einmal als „Altmeister“ der genealogischen Ahnenforschung die Rede ist³, gehört noch eine Vielzahl in den verschiedenen Fachzeitschriften veröffentlichter Aufsätze, Buchbesprechungen und kleinerer Beiträge. Eine die wissenschaftliche Vielseitigkeit Dungen voll erfassende und nach Sachgebieten systematisch geordnete Bibliographie könnte einem Dissertanten als lohnender Auftrag erteilt werden. Allein die Zeitschrift der heraldisch-genealogischen Gesellschaft „Adler“, die Dungen mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet hat, wäre eine Fundgrube für ein solches Vorhaben.

³ „Adler“, XII. Bd., 1938, S. 399.

Lange Zeit stand Dungen mit seinen wissenschaftlichen Auffassungen allein gegen die Dogmatiker sowohl in der Rechts- und Verfassungsgeschichte, als auch in der Staatslehre. Unbeirrt aber hielt er an den auf neuen Wegen der Forschung gewonnenen Erkenntnissen fest. Er war unbestritten der beste Kenner der Familiengeschichte des deutschen Adels in ihrer Bedeutung zur Aufhellung der mittelalterlichen Geschichte, insonderheit der deutschen Verfassungsgeschichte vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Er selbst hat einmal seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß sich wenigstens die jüngere Generation der deutschen Rechts- und Verfassungshistoriker die von ihm gewiesenen Aspekte in der Betrachtung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Probleme zu eigen machen werde. Noch in seinen letzten Lebensjahren trug er sich mit dem Plan, diese Gedanken in einem großen Werk, einer deutschen Rechtsgeschichte, niederzulegen, dessen Vorarbeiten sich vielleicht in seinen noch zu sichtenden Nachlaßpapieren finden müßten. Der Tod hat ihm die Feder aus der Hand genommen. Das erfüllte Leben eines bedeutenden Gelehrten ist zu Ende gegangen. Geblieben sind uns die reichen Früchte, die Dungen in glücklicher Verbindung als Jurist und Historiker der Wissenschaft geschenkt hat.

Hermann Ibler